

Invalidenversicherung (IV): Infos & Tipps



Die IV unterstützt Personen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme langfristig oder dauerhaft arbeitsunfähig sind. Sie sichert Betroffene finanziell ab, bietet berufliche Eingliederungshilfen und übernimmt Kosten für notwendige Hilfsmittel.

1. Was ist die Invalidenversicherung (IV)?

Zweck: Die IV ist eine staatliche Sozialversicherung, die Menschen unterstützt, die wegen Krankheit, Unfall oder eines Geburtsgebrechens ihre Arbeit langfristig nicht mehr ausüben können.

Ziel: Den Betroffenen finanzielle Existenzsicherung und berufliche Wiedereingliederung ermöglichen.

Finanzierung: Die Beiträge der Erwerbstätigen decken die laufenden IV-Ausgaben (Umlageverfahren). Alle, die in der Schweiz arbeiten oder wohnen, sind obligatorisch versichert und zahlen Beiträge zur IV.

2. Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?

Gesundheitlicher Zustand: Die Einschränkungen müssen so schwerwiegend und dauerhaft sein, dass ihre bisherige oder gleichwertige Arbeit nicht mehr ausführen kann und keine medizinische Lösung besteht.

Wohnsitz und Aufenthaltsstatus: Anspruch haben Personen, die in der Schweiz wohnen. Ausländer müssen vor der Invalidität bereits hier gelebt haben.

Beitragszahlung: Ab dem 18. Lebensjahr bis zum Rentenalter sind eigenständige Beiträge erforderlich, sofern kein Erwerbseinkommen besteht. In Partnerschaften kann der erwerbstätige Partner den doppelten Mindestbeitrag zahlen, um die Beiträge für den anderen abzudecken.

3. Leistungen der IV

IV-Rente

Invaliditätsgrad und Rentenanspruch: Ab 40 % Invaliditätsgrad gibt es eine Viertelsrente, ab 50 % eine halbe, ab 60 % eine Dreiviertelsrente und ab 70 % eine volle Rente. Liegt der Invaliditätsgrad zwischen den Stufen (z. B. 45 % oder 55 %), wird die Rente proportional angepasst. Die genaue Höhe richtet sich nach der Lohn- einbusse und dem genauen Invaliditätsgrad.

Rentenhöhe ab 2025: Einzelpersonen (ohne Beitragslücken) mindestens CHF 1'260, höchstens CHF 2'520 pro Monat. Ehepaare (ohne Beitragslücken, kombiniert) mindestens CHF 2'520, höchstens CHF 3'780 pro Monat (Plafonierung bei 150% der maximalen Einzelrente).

Zusätzliche Pensionskassenrente: Wenn eine Person zuvor in eine Pensionskasse eingezahlt hat, kann sie zusätzlich zur IV-Rente eine Rente aus der beruflichen Vorsorge beziehen.

Rente für Kinder: Kinder von IV-Bezüger/innen haben Anspruch auf eine Kinderrente, wenn sie bestimmte Alters- und Ausbildungskriterien erfüllen.

Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag

Hilflosenentschädigung: Für Personen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme auf Hilfe bei alltäglichen Tätigkeiten wie Körperpflege oder Ankleiden angewiesen sind.

Assistenzbeitrag: Ergänzend zur Hilflosenentschädigung erhalten Betroffene finanzielle Mittel, um Assistenzpersonal anzustellen, damit sie möglichst selbstständig zu Hause leben können.

Berufliche Eingliederung und medizinische Massnahmen

Berufsberatung und Umschulung: Die IV bietet Beratungen, Umschulungen und Arbeitsplatzanpassungen, um Betroffene beruflich wiederinzugliedern oder ihnen eine neue berufliche Perspektive zu ermöglichen.

Medizinische Behandlungen: Die IV übernimmt Kosten für medizinische Behandlungen und Therapien, die zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit beitragen.

Hilfsmittel: Die IV übernimmt die Kosten für Hilfsmittel wie Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte oder spezielle Computerhilfen.

Ergänzungsleistungen

Wenn die IV-Rente das Existenzminimum nicht sichert, können ergänzend Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Diese sind einkommensabhängig und helfen, finanzielle Lücken zu schliessen.

4. Das Antragsverfahren: Wie stelle ich einen Antrag auf IV-Leistungen?

Frühzeitige Anmeldung und Antrag einreichen: Stelle den Antrag so früh wie möglich, sobald klar ist, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung langfristig besteht. Reiche den Antrag bei der IV-Stelle deines Wohnkantons ein; Formular und weitere Informationen erhältst du dort oder online.

Dokumente sammeln: Lege alle relevanten medizinischen Berichte und Nachweise bei. Die IV kann bei Bedarf zusätzliche medizinische Gutachten anfordern, um den Gesundheitszustand genau einzuschätzen.

Unterstützung bei Antragstellung: Beratungsstellen wie Pro Infirmis sowie Familie und Freunde.

5. Früherfassung und Wiedereingliederung vor der Rente

Früherfassung: Die IV ermöglicht eine frühe Meldung von arbeitsunfähigen Personen durch Angehörige, Arbeitgeber oder Ärzte, um rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.

Berufliche Wiedereingliederung: Die IV unterstützt mit Umschulungen, Arbeitsplatzanpassungen oder Arbeitsvermittlung, um die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen und Invalidität zu vermeiden.

6. Begutachtung und Recht auf Einspruch

Begutachtung

Präzise und ehrliche Angaben: Bei Begutachtungsterminen solltest du klar und ehrlich über deine Einschränkungen informieren. Dies erleichtert die korrekte Einschätzung der Situation.

Unterstützung durch eine Vertrauensperson: Du kannst eine Vertrauensperson zum Begutachtungstermin mitnehmen, um Unterstützung zu erhalten und deine Interessen besser zu vertreten.

Recht auf Einspruch

Wenn der Antrag abgelehnt wird oder die Leistung gekürzt ist, besteht ein Recht auf Einspruch:

Einspruch einlegen: Innerhalb der Frist bei der IV-Stelle einreichen. Sozialrechtliche Beratungsstellen oder Anwälte für Sozialrecht können Sie unterstützen.

Weiteres Vorgehen: Wenn nötig, kann der Fall vor ein Sozialgericht gebracht werden.

7. Meldepflichten: Was muss ich melden?

Gesundheitszustand: Verbesserungen oder Verschlechterungen.

Berufliche Situation: Neue Erwerbstätigkeit oder geänderte Arbeitsstunden.

Wohnort: Umzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland.

Wichtige Links:

SVA Zürich - Invalidenversicherung (IV): [Link](#) / IV in Leichter Sprache: [Link](#)